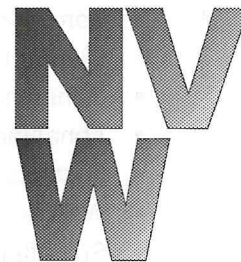


Naturschutzverein Wald



Statuten

1. Name, Zweck und Aufgaben

- a) Unter dem Namen „Naturschutzverein Wald (NVW)“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8636 Wald.
- b) Der Verein ist Mitglied des Zürcher Kantonalverband für Vogelschutz.
- c) Der Verein bezweckt den Schutz und die Pflege der einheimischen Biotope und ihrer Tiere und Pflanzen, wie sie den natürlichen Gegebenheiten unserer Gemeinde entsprechen.
- d) Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
 - Betreuung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Wald
 - Mitarbeit bei deren Pflege und Gestaltung
 - Schaffung neuer Biotope und Beratung in Naturschutzfragen
 - Durchführung von Exkursionen. Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzerziehung
 - Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden in Naturschutzangelegenheiten
 - Vertretung der Interessen des Naturschutzes bei Behörden und in der Öffentlichkeit

2. Mitgliedschaft

- a) Jede Person kann Vereinsmitglied werden, die bereit ist, dem Vereinszweck zu dienen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Austritte können nur auf das Jahresende erfolgen.
- b) Die Aufnahme in den Verein oder die Verlängerung der Mitgliedschaft geschieht durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.
- c) Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwider handeln, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

3. Organisation

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision

Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren beträgt zwei Jahre.
Bisherige Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

- b) Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zeit und Ort wird durch den Vorstand bestimmt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder zu sein.
- c) Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis Ende Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- d) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder.
- e) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

- f) Die Generalversammlung ist zuständig für die:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Schaffung weiterer Vereinsorgane und die Aufhebung derselben
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung
- g) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- h) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern.
- i) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- j) Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- k) Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben der Generalversammlung Antrag zu stellen.

4. Finanzen

- a) Einnahmen der Vereinskasse sind Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Gewinne aus Veranstaltungen und Legate.
- b) Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf CHF 100.- / Jahr festgelegt.
- c) Der Kassier führt die Vereinskasse. Die Jahresrechnung umfasst das Kalenderjahr und ist dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet er nur mit dem Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

- a) Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Generalversammlung notwendig.
- b) Im Falle einer Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen dem Zürcher Kantonalverband für Vogelschutz zu überlassen. Vereinseigene Biotope gehen dabei in das Eigentum der Gemeinde Wald über.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Februar 1984 und treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung am 2. März 2001 genehmigt.

Wald, 2. März 2001

Der Präsident:



Die Aktuarin:



(Grundsätzlich gilt für alle Personenbezeichnungen auch die weibliche Form (Präsident/Präsidentin). Der Einfachheit halber und zum besseren Verständnis wurde die männliche Form gewählt.)